

BGer 8C_561/2015 vom 7. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_561_2015

FR: TF 8C_561/2015 du 7 janvier 2016

IT: TF 8C_561/2015 del 7 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung aus dem Treppensturz vom 7. März 2010 für den Gesundheitsschaden am rechten Knie.

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Leistungsanspruch aus Unfall und unfallähnlicher Körperschädigung, zum hiefür nebst anderem vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall resp. sinnfälligen Ereignis und dem eingetretenen Gesundheitsschaden, zu den Anforderungen an beweiswertige ärztliche Berichte und Gutachten sowie zum zu beachtenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden am rechten Knie und dem Unfall vom 7. März 2010 sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Es begründet dies namentlich damit, gemäss den Akten seien Beschwerden am rechten Knie erst deutlich nach dem Treppensturz aufgetreten. Sodann lasse sich auch aufgrund der erhobenen Befunde nicht darauf schliessen, der Gesundheitsschaden am rechten Knie sei auf den Unfall zurückzuführen.

E. 3.2

Der Versicherte macht zunächst geltend, er habe nach dem Ereignis vom 7. März 2010 bereits anlässlich der Erstkonsultation bei Dr. med. B. _____ (vom 22. April 2010) auch über Beschwerden am rechten Knie geklagt. Diese Beschwerden habe er in der Folge erst nach der Wiederaufnahme sportlicher Aktivitäten erneut stark verspürt.

Die Vorinstanz hat diesen Einwand mit überzeugender Begründung entkräftet. Hervorzuheben ist, dass gemäss den Einträgen der Ärzte der Klinik C. _____ die ab dem 11. März 2010 durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die am 26. April 2010 erfolgte Operation wegen den Beschwerden am linken Knie erfolgt sind. Weder aus der Unfallmeldung vom 16. April 2010 noch aus der dokumentierten Krankengeschichte der Klinik C. _____ noch aus den weiteren echtzeitlichen Akten, einschliesslich der Berichte des Dr. med. B. _____ und eines Berichtes der Klinik D. _____ vom 3. Juni 2010 über eine vom 23. Mai bis 3. Juni 2010 erfolgte Hospitalisation, geht hervor, dass der Versicherte damals über Beschwerden am rechten Knie geklagt hätte. Erwähnt werden solche Beschwerden erstmals im Bericht des Dr. med. E. _____, Gesundheitszentrum F. _____, vom 27. Januar 2011 über die am 24. Januar 2011 vorgenommene Untersuchung, mithin mehr als 10 Monate nach dem Treppensturz. Gemäss diesem Bericht gab der Beschwerdeführer überdies an, die Beschwerden bestünden ohne erinnerliches Trauma. Dr. med. B. _____ untersuchte das rechte Knie gemäss Eintrag in der Krankengeschichte erstmals anlässlich der Verlaufskontrolle vom 3. Mai 2011. Er beschränkte sich darauf, eine Einlagenversorgung zu verordnen, und erachtete die Behandlung als abgeschlossen. Laut Krankengeschichte meldete sich der Versicherte dann wegen des rechten Knies am 11. Dezember 2012 wieder bei Dr. med. B. _____, welcher weitere Abklärungen einleitete und in der Folge das Knie operierte. Bestehende Beschwerden am rechten Knie wären vom Versicherten bei den verschiedenen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, einschliesslich der 10-tägigen Hospitalisation in der Klinik D. _____, nach dem Treppensturz vom 7. März 2010 sicher geklagt und von ärztlicher Seite auch notiert worden, zumal sich diesfalls auch die Frage weiterer Abklärung und adäquater Therapie gestellt hätte. Dass dennoch erst im Untersuchungsbericht des Dr. med. E. _____ vom 27. Januar 2011 solche Beschwerden erwähnt werden, macht deren Bestehen zeitnah zum Ereignis vom 7. März 2010 unwahrscheinlich. Davon geht offensichtlich auch der orthopädische Chirurg Dr. med. G. _____ als beratender Arzt der Beschwerdegegnerin in seinen Stellungnahmen vom 8. Januar, 13. März und 24. Oktober 2013 aus. Die Eintragung, welche Dr. med. B. _____ in der Krankengeschichte vom 17. Dezember 2012 vorgenommen hat, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Sie beruht auf durch keine Akten gestützte Vermutungen zu geklagten Beschwerden und zum Hergang des Ereignisses vom 7. März 2010.

E. 3.3

Die weiteren Einwände vermögen die vorinstanzliche Beurteilung ebenfalls nicht in Frage zu stellen. Vorgebracht wird, beim rechten Kniegelenk könne eine Überbelastung aufgrund der Schonung des linken Knies eingetreten sein. In den medizinischen Akten finden sich indessen keine Anhaltspunkte, welche diese Mutmassung zu stützen vermöchten. Abgesehen davon stünde diese im Widerspruch zur Darstellung des Versicherten, die Beschwerden am rechten Knie seien gleich nach dem Treppensturz aufgetreten. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung trifft es auch nicht zu, dass Dr. med. G. _____ seine Ansicht in Bezug auf die Kausalität revidiert hätte. Den Stellungnahmen des Facharztes lässt sich nichts Entsprechendes entnehmen, zumal dieser, soweit er eine Unfallkausalität überhaupt in Betracht zieht, nur von möglichen Hergängen ausgeht. Sodann hat das kantonale Gericht zutreffend erkannt, dass die Befunde, welche mittels MRI vom 11. Dezember 2012 und bei der Operation vom 9. Januar 2013 erhoben wurden, keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür bieten, dass dem Treppensturz vom 7. März 2010 eine ursächliche Bedeutung für die Beschwerden am rechten Knie zukommt. Die Vorinstanz hat

auch in nicht zu beanstandender antizipierter Beweiswürdigung von den beantragten Beweismassnahmen (Befragungen; Einholung eines medizinischen Gutachtens) abgesehen, da diese keine verlässlichen neuen Anhaltspunkte für die streitige Kausalitätsfrage erwarten lassen. Darin liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Auch die Rüge einer einseitigen Beweiswürdigung ist nicht begründet. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.